



HESSISCHER LANDTAG

10. 07. 2009

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Spies (SPD) vom 07.05.2009

betreffend kassenärztliche Bedarfsplanung

und

Antwort

des Ministers für Arbeit, Familie und Gesundheit

Vorbemerkung des Fragestellers:

Nach den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Bedarfsplanung sowie Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinien Ärzte) vom 9. März 1993 werden von den Kassenärztlichen Vereinigungen in Zeitabständen von drei Jahren, beginnend mit dem 31. Dezember 1993, umfassende und vergleichbare Übersichten über den Stand der vertragsärztlichen Versorgung erstellt. Die Prüfung von Unter- und Überversorgung erstreckt sich dabei auf die Arztgruppen Ärzte für Allgemeinmedizin/Praktische Ärzte, Anästhesisten, Augenärzte, Chirurgen, Frauenärzte, HNO-Ärzte, Hautärzte, Internisten, Kinderärzte, Nervenärzte, Orthopäden, Psychotherapeuten, Fachärzte für diagnostische Radiologie und Urologen.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. In welchen hessischen Kreisen bzw. kreisfreien Städten liegt nach den o.a. Richtlinien mit welcher Arztgruppe zum 31. Dezember 2008 eine Unterversorgung vor?

Da der Bedarfsplan der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen für die ambulante vertragsärztliche Versorgung (Stand: 31. Dezember 2008) noch nicht vorliegt, wird auf die entsprechende Veröffentlichung im Hessischen Ärzteblatt 2/2009 (Seiten 141 bis 144) zurückgegriffen.

Demnach liegt in keinem Planungsbereich eine Unterversorgung vor.

Frage 2. In welchen hessischen Kreisen bzw. kreisfreien Städten liegt nach den o.a. Richtlinien mit welcher Arztgruppe zum 31. Dezember 2008 eine Überversorgung vor?

Für die Fachgruppen der Anästhesisten, Chirurgen, Hautärzte, fachärztlich tätigen Internisten, Psychotherapeuten, Radiologen und Urologen liegt in allen Planungsbereichen eine Überversorgung vor.

Für die Fachgruppe der Kinderärzte (= Landkreis Groß-Gerau), der HNO-Ärzte (= Lahn-Dill-Kreis), der Nervenärzte (= Landkreis Groß-Gerau) und der Orthopäden (= Vogelsbergkreis) kann jeweils genau eine Zulassung in dem genannten Planungsbereich erfolgen.

Im Main-Taunus-Kreis und Odenwaldkreis besteht je eine Zulassungsmöglichkeit für die Fachgruppe der Frauenärzte.

Für die Fachgruppe der Hausärzte bestehen in den folgenden Planungsbereichen Zulassungsmöglichkeiten in der genannten Höhe:

- Frankfurt-Stadt	4
- Landkreis Darmstadt-Dieburg	17
- Landkreis Groß-Gerau	2
- Rheingau-Taunus-Kreis	6
- Landkreis Fulda	4

- Landkreis Hersfeld-Rotenburg 2
- Landkreis Kassel offener Planungsbereich
- Schwalm-Eder-Kreis 3

Für die Fachgruppe der Augenärzte bestehen in den folgenden Planungsbereichen Zulassungsmöglichkeiten in der genannten Höhe:

- Frankfurt-Stadt 2
- Offenbach-Stadt 1
- Odenwaldkreis offener Planungsbereich
- Rheingau-Taunus-Kreis 1
- Landkreis Limburg-Weilburg 1

Frage 3. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus den vorliegenden Zahlen?

Auch wenn statistisch betrachtet aktuell in Hessen weitestgehend eine Überversorgungssituation im Sinne der Bedarfsplanungs-Richtlinien vorliegt, ist vor dem Hintergrund der Altersstruktur der hessischen Vertragsärzteschaft, aber auch vor dem Hintergrund der Entwicklung in einzelnen Planungsbereichen erhöhte Aufmerksamkeit im Hinblick auf die mittel- bis langfristige Sicherstellung der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung angezeigt. Wenn auch der Sicherstellungsauftrag nach § 75 Abs. 1 SGB V der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen und die Entscheidungen über das Vorliegen einer Unterversorgung im Sinne der Bedarfsplanungs-Richtlinien letztendlich dem Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen obliegen, wird die Landesregierung ein Konzept zur langfristigen Sicherstellung der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung mit Elementen einer Image-, Weiterbildungs- und der Niederlassungsförderung vorlegen.

Wiesbaden, 26. Juni 2009

Jürgen Banzer